

II—4394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2191/J

1978 -11- 20

A n f r a g e

der Abgeordneten MELTER, MEISSL
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Anrechnung von bestimmten Zeiten einer Erwerbstätigkeit
im Ausland als Ersatzzeiten nach dem ASVG

Das Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, sieht bekanntlich die Berücksichtigung von vor dem 27. November 1961 gelegenen Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeiten in der Pensionsversicherung nach dem ASVG vor, die in Gebieten anderer Staaten - insbesondere solchen zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen - erworben bzw. zurückgelegt wurden.

Nicht berücksichtigt werden demnach solche Zeiten, sofern sie nach dem 26.11.1961 gelegen sind, und zwar auch dann nicht, wenn davon Personen betroffen sind, die als österreichische Staatsbürger nachweislich ohne ihr Verschulden ihren Wohnsitz erst nach dem 27.11.1961 in das Gebiet der Republik Österreich verlegen konnten.

Den Anfragestellern wurde nunmehr ein konkreter Fall bekannt, der deutlich macht, welche Härtefälle sich aus dieser Rechtslage ergeben können. Es handelt sich um eine Person, die ohne ihr Verschulden - dies wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geprüft und anerkannt - erst am 31.5.1969 aus der CSSR ausreisen konnte und der nunmehr insgesamt 7 1/2 Jahre Berufstätigkeit nicht als Versicherungszeit anerkannt werden.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch noch der Umstand, daß die Sozialversicherungsgesetze der Selbständigen eine - wenn auch gegenüber dem ASVG ungünstigere - Anrechnung von Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem am 16.10.1918 zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen, außerhalb der Republik Österreich gelegenen Gebiete unter den gleichen Umständen als Ersatzzeiten vorsehen (§ 116 Abs. 6 GSVG bzw. § 107 Abs. 6 BSVG).

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Werden Sie die Frage prüfen, durch welche Maßnahmen (z.B. Änderung des ARÜG bzw. ASVG) eine Beseitigung der oben erwähnten Härten erreicht werden kann?

Wien, 1978-11-20